

piin<sup>7</sup>. Der Staatsanwaltschaft maß er eine große Bedeutung für die Gewährleistung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit bei. Der Staatsanwalt hat „darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“<sup>8</sup>.

Lenin betonte stets die Einheit von sozialistischer Demokratie und Gesetzlichkeit. Dazu bemerkte er, daß der Kampf für die revolutionäre Gesetzlichkeit „nur zu Ende geführt werden kann, wenn die Volksmasse selbst mithilft“<sup>9</sup>. Mit diesem Ziel förderte er die Entwicklung der verschiedensten Organisationsformen für die Teilnahme der Massen an der Verwirklichung des Rechts: die Institution der Volksbeisitzer und gesellschaftlichen Ankläger, die Disziplinar- und Kameradschaftsgerichte, die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion u. a. Wie Lenin lehrte, ist die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung und Kontrolle der Einhaltung des sozialistischen Rechts Bestandteil der großen Aufgabe, die Massen zur Leitung des Staates zu befähigen.

Die sozialistische Demokratie schließt die Anwendung von Zwang nicht aus. Lenin wandte sich entschieden dagegen, den Demokratismus der Sowjetmacht der Anwendung von Zwang gegenüberzustellen. Für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist jedoch nicht der Zwang, sondern die zunehmende freiwillige, bewußte Einhaltung der Rechtsnormen durch die Werktätigen charakteristisch. „An die Stelle des alten Drills, der in der bürgerlichen Gesellschaft entgegen dem Willen der Mehrheit üblich war, setzen wir die bewußte Disziplin der Arbeiter und Bauern ...“<sup>10</sup>

Diese Lehren Lenins über die sozialistische Gesetzlichkeit haben nichts an Aktualität verloren. Die bedeutsamen Erfahrungen des Aufbaus des Sozialismus in der Sowjetunion wie die Erfahrungen des sozialistischen Aufbaus in den anderen sozialistischen Ländern bestätigen ihre Allgemeingültigkeit. Als richtig hat sich vor allem auch die Voraussicht erwiesen, daß mit der fortschreitenden Umgestaltung der Gesellschaft die Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht abnimmt, sondern wächst. „Je mehr wir in Verhältnisse eintreten, die feste und sichere Machtverhältnisse sind“, führte Lenin im Jahre 1921 aus, „je stärker sich der Warenlauf entwickelt, desto nachdrücklicher muß die entschiedene Losung der Verwirklichung größerer revolutionärer Gesetzlichkeit in den Vordergrund gerückt werden ...“<sup>11</sup>

Die beharrliche Arbeit der KPdSU zur Anwendung der Leninschen Lehren über die sozialistische Gesetzlichkeit zeugt davon, daß diese auch beim Übergang zum Aufbau des Kommunismus volle Gültigkeit besitzen. In den Beschlüssen der KPdSU

7 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, a. a. O., S. 257.

Er forderte die „Schaffung eines wirklich revolutionären Gerichts, das rasch und schonungslos streng gegen Konterrevolutionäre, Rowdys, Faulenzer und Desorganisatoren vorgeht“ (a. a. O., S. 209).

8 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 350.

9 a. a. O., S. 56

10 W. I. Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1966, S. 278.

11 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 161.